



Projekt-Nr. 3818-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bebauungsplan

### „Donautalstraße-Feldstraße“

Stadt Ulm

## Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 1. Juli 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1	Anlass und geplantes Vorhaben	6
1.2	Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung Standort und Umgebung	6
1.3	Aufgabenstellung	7
1.4	Datengrundlagen	7
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)	11
3.3	Schutz-/Ruhephasen von Tieren	12
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>12</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Säugetiere	14
4.1.2.2	Reptilien	15
4.1.2.3	Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere, Käfer und Falter	16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17
4.2.1	Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	18
4.2.2	Wald- und wassergebundene Vogelarten	18
4.2.3	Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten	19
4.2.4	Gehölzbrütende Vogelarten	19
4.2.5	Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	19
4.2.6	Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	19
<b>5</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>20</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>22</b>

<b>8</b>	<b>Anlage</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Verfasser</b>	<b>24</b>

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	
<b>Vorhaben:</b>	Bebauungsplan „Donautalstraße-Feldstraße“, Stadt Ulm
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünflächen, z.T. ungenutzt bzw. als Parkplatz genutzt</li> <li>• Wohnbebauung mit Gärten und lockerem Baumbestand (Nadel- und Laubgehölze) sowie Hecken (Grundstückseinfassung)</li> </ul>
<b>Schutzgebiete/Biotope:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Brutvögel: gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten</li> <li>• ggf. Fledermäuse</li> <li>• ggf. Zauneidechse</li> </ul>
<b>Nach vorhabensspezifischer Abschichtung und Kartierung betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzbrüter</li> <li>• Gebäudebrüter</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V1: Bauzeitenbeschränkung:</b> Die Baufeldfreimachung (Fällungen) und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Gebäude (Abrissarbeiten, Sanierungen, Anbauten etc.) gilt zusätzlich V3.</li> <li>• <b>ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:</b> Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.</li> <li>• <b>V3: Ökologische Baubegleitung bei Gebäudearbeiten (ganzjährig):</b> Im Vorfeld von Abrissen von Gebäuden bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.</li> <li>• <b>V4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen</b> auf Tiere (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).</li> <li>• <b>V5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen</b> durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)</li> <li>• <b>V6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung</b> von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).</li> </ul>
<b>Minderungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>M1: Fachgerechte Anbringung von mindestens 4 Fledermausquartieren:</b> Um den mit dem Abriss bzw. die Entkernung des Gebäudes Donautalstraße Nr. 21/23 einhergehenden Verlust des Quartierpotenzials für Fledermäuse zu</li> </ul>

	<p>kompensieren, sind mindestens vier Ersatzquartiere in räumlich-funktionalem Zusammenhang an Bestandsgebäuden anzubringen oder in die Fassade von Neubauten als Einbaukästen zu integrieren (z.B. Schwegler Fassadenquartier 1FQ, Fledermaus-Fassadenreihe 2FR, Fledermausflachkasten 1FF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>M2: Anbringung von mindestens 4 Mehlschwalben-Doppelnerster:</b> Um den Verlust zweier Mehlschwalben-Brutplätze am Gebäude Donautalstraße Nr. 21/23 zu kompensieren, sind mindestens vier Mehlschwalben-Doppelnerster an geeigneten Gebäuden in räumlich-funktionalem Zusammenhang umzusetzen.</li> </ul>
<p><b>Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen</b></p>	<p>./.</p>
<p><b>Kompensations- (FCS-) Maßnahmen</b></p>	<p>./.</p>
<p><b>Sonstiges</b></p>	<p>./.</p>

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und geplantes Vorhaben**

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Stadt Ulm, zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohnbauflächen ein allgemeines Wohngebiet in Innenentwicklung auszuweisen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,92 ha und erstreckt sich hauptsächlich auf ungenutzte bzw. als Parkflächen genutzte sowie gepflegte gärtnerisch genutzte Freiflächen mit Baumbeständen und Hecken im Nordosten des Stadtteils Wiblingen. Nördlich jenseits der Donautalstraße befinden sich mitunter Gewerbebetriebe, im Süden befindet sich weitere Wohnbebauung. Aufgrund der starken anthropogenen Prägung ist der Bereich als strukturreich, wenngleich deutlich beeinträchtigt einzustufen.

Zum Bebauungsplan für die Ausweisung dieses Wohngebietes ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Betrachtet werden die Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz, welche durch die Bauleitplanung bei der Umsetzung entstehen können: die Entfernung von Bäumen/Gehölzen sowie die Vorbereitung der Bebauungsflächen (Abschiebung von Oberboden, Erschließung etc.).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Arterfassung von Vögeln und Reptilien durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten von Sommer 2021 bis Spätfrühjahr 2022.

### **1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung Standort und Umgebung**

#### **Kurzbeschreibung Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64) und befindet sich im Übergangsbereich zwischen dem Talraum der unteren Iller (Naturraum Nr. 44) und dem westlich angrenzenden Hügelland der unteren Riß (Naturraum-Nr. 42).

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Siedlungsbereichs des Stadtteils Wiblingen und tangiert keine Schutzgebiete wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt. Das zukünftige Wohngebiet befindet sich im Nordosten innerhalb des Stadtteils Wiblingen. Das etwa 0,92 ha große Plangebiet ist deutlich anthropogen beeinflusst und durch gepflegte Gartennutzung der angrenzenden Wohnbebauung geprägt.

Die Fläche umfasst Grünflächen, welche als Parkplatz genutzt werden oder ungenutzt sind. Des Weiteren befinden sich gepflegte gärtnerisch genutzte Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, welche den dortigen Wohnhäusern zugehörig sind. Diese umfassen neben Hecken als Grundstückseinfassung ebenfalls lockere Baumbestände aus Nadel- und Laubgehölzen.

Die faunistischen Kartierungen erfolgten an vier Terminen (Avifauna 23.07.2021, 22.04.2022, 19.05.2022 und 08.06.2022; Reptilien 23.07.2021, 12.08.2021, 19.05.2022 und 08.06.2022) stets bei geeigneten Wetterbedingungen. Die Details der Untersuchungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Neben Avifauna und Reptilien wurden im Zuge der Begehungen auch der vorhandene Baumbestand auf Höhlungen, welche einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse darstellen können, geprüft. Das Gebäude (Donautalstraße Nr. 21) konnte hinsichtlich möglicher Quartiere von geschützten Arten aufgrund der fortgeschrittenen Entkernung nicht vor dem Eingriff untersucht werden.

### 1.3 Aufgabenstellung

Durch das Vorhaben werden projektbezogen direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u. U. Lebens- und Ruhestätten und Aufenthalts-, Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen und Eingriffe vorbereitet.

Im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben Bebauungsplan „Donautalstraße-Feldstraße“ zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes, OT Wiblingen, Stadt Ulm erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Dieser Fachbeitrag dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der faunistischen Kartierung und Biototypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

### 1.4 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrages Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (im wesentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriffen), jedoch werden die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien (z. B. Rotmilan, Fledermausarten) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet.

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung vor und werden für den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewertet:

- Ortseinsichten zur Erfassung der Habitatstrukturen (Spätf Frühjahr 2022)
- Faunistische Kartierung, Sieber Consult (2022)
- Daten- und Kartendienst der LUBW: Online-Abfrage (Frühjahr 2022)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK, Frühjahr 2022)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005) / Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)

- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)
- LfU: Arbeitshilfe zur saP „Zauneidechse“ (2020)
- LfU: „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ (2016)

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektbezogenen **Wirkfaktoren** aufgeführt, die in der Regel bei einem solchen Bauvorhaben Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten können.

### 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

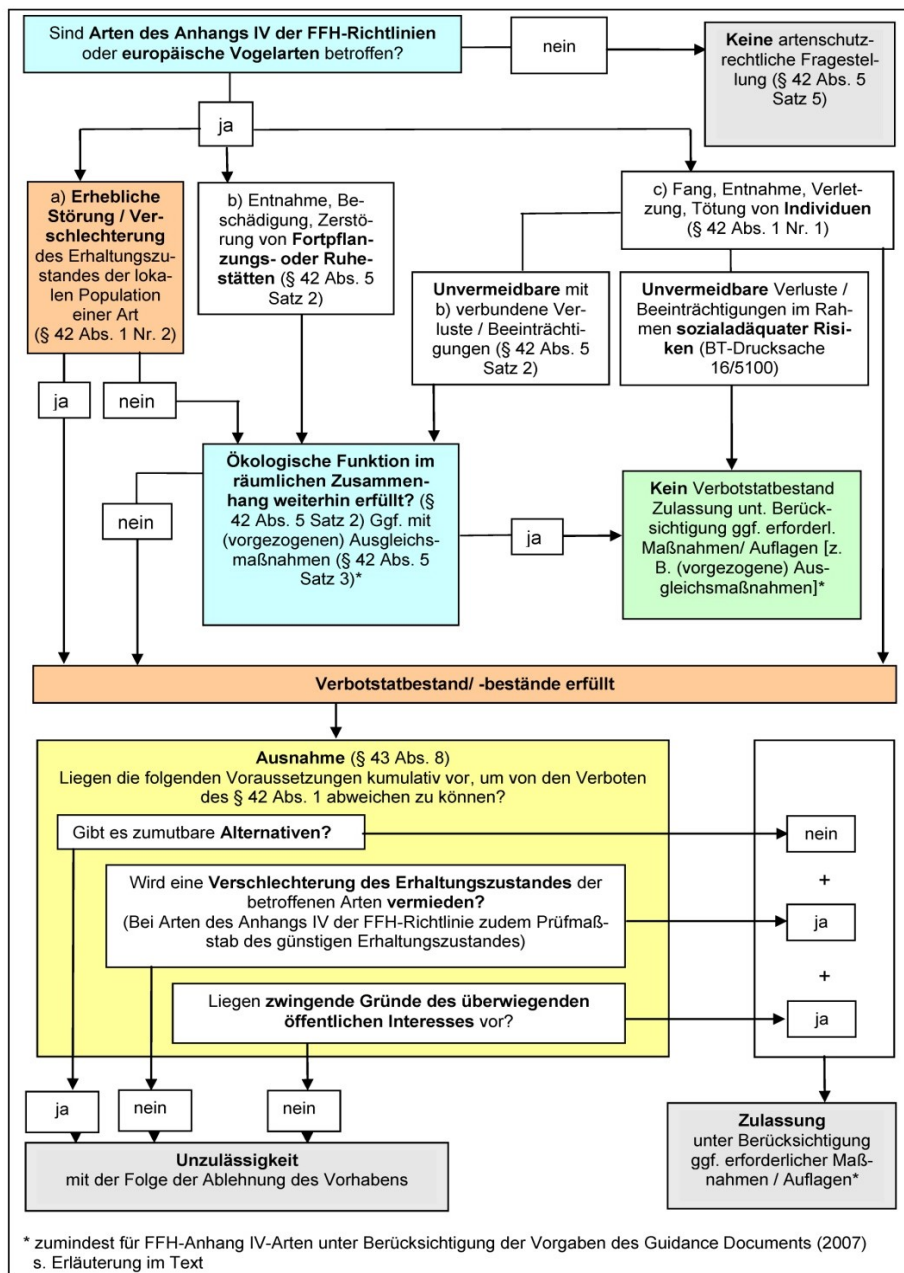
- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- und Anlockeffekte)



**3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

**Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben**



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

**Vorkehrungen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – **keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen**.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan aufgestellt wird, werden hierin u. a. bzgl. zu erwartender Beeinträchtigungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild formuliert.

Für das Schutzgut Arten/Lebensräume werden folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4), um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Fällungen) und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Gebäude (Abrissarbeiten, Sanierungen, Anbauten etc.) gilt zusätzlich V3.
- **ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V3: Ökologische Baubegleitung bei Gebäudearbeiten (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen von Gebäuden bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.
- **V4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen** auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung)

- **V6: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.)

Weiterhin sind allgemeine Artenschutzmaßnahmen umzusetzen, um den Eingriff in die Habitatstrukturen zu mindern.

#### **Konfliktmindernde Maßnahmen:**

- **M1: Fachgerechte Anbringung von mindestens 4 Fledermausquartieren:** Um den mit dem Abriss bzw. die Entkernung des Gebäudes Donautalstraße Nr. 21/23 einhergehenden Verlusts des Quartierpotenzials für Fledermäuse zu kompensieren, sind mindestens vier Ersatzquartiere in räumlich-funktionalem Zusammenhang an Bestandsgebäuden anzubringen oder in die Fassade von Neubauten als einbaukästen zu integrieren (z.B. Schwegler Fassadenquartier 1FQ, Fledermaus-Fassadenreihe 2FR, Fledermausflachkasten 1FF)
- **M2: Anbringung von mindestens 4 Mehlschwalben-Doppelnester:** Um den Verlust zweier Mehlschwalben-Brutplätze am Gebäude Donautalstraße Nr. 21/23 zu kompensieren, sind mindestens vier Mehlschwalben-Doppelnester an geeigneten Gebäuden in räumlich-funktionalem Zusammenhang umzusetzen.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – *continuous ecological functionality*), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden CEF-Maßnahmen müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw.

CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten ergeben sich keine, für diese Arten zu ergreifenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die bei der Durchführung zu beachten sind, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

### 3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren

Um die Vermeidungsmaßnahmen und deren Inhalte nochmals „zu ordnen“, soll kurz die **Abfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung** aufgeführt werden. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abbildung 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten. Im gegenständlichen Fall sind neben Vögeln auch Fledermäuse und die Zauneidechse aufgeführt:

**Abb. 2: Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V-Maßnahmen**

Zeigergruppe	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Vögel			Brutzeiten									
Zauneidechse	Winterstarre				Eiablage – Schlüpfen					Winterstarre		
Fledermäuse	Winterquartier			Zwischenquartier	Wochenstube					Winterquartier		
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen weitere Umgebung (Stadtkreis Ulm bzw. im räumlichen Nahbereich Alb-Donau-Kreis).

Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine direkten Nachweise (ZAK, Biotopkartierung, etc.) vor, entsprechend erfolgt die Ermittlung des ggf. betroffenen Artenpotenzials auf Grundlage der durchgeführten faunistischen Kartierungen sowie der Habitatstrukturen / Biotoptypen sowie den Nachweisen aus der näheren Umgebung. Die faunistischen Kartierungen ergaben 16 Vogelarten. Hiervon konnten 11 Arten mit Brutvorkommen festgestellt werden. Nachweise der Zauneidechse konnten nicht gefasst werden. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt, jedoch stellt sich das Plangebiet als geeignetes Nahrungshabitat dar.

Die Nutzungsintensität lässt sich insgesamt als hoch und deutlich anthropogen geprägt bezeichnen.

#### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. Aufgrund der intensiv anthropogen geprägten Ausprägung bestehen keine geschützten Vegetationsstrukturen.

##### 4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Die potenziell betroffenen Säugetierarten umfassen insbesondere Fledermäuse (Vollhabitat, Quartiere bzw. Nahrungshabitat). Weitere artenschutzrechtlich geschützte Säugetierarten wie der Biber und die Haselmaus können ausgeschlossen werden.

Typische Lebensräume des Bibers sind Fließgewässer mit ihren Auen, teilweise kommen die Tiere auch an Gräben, Altwässern und Stillgewässern vor. Die Biber benötigen grabbare Ufer für die Anlage ihrer Wohnhöhlen sowie ausreichend Nahrung. Ein Biber-Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund fehlender Gewässerlebensräume sicher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus benötigt lichte, gebüschreiche Lebensräume in Verbund mit strukturreichen Laubmischwäldern. Kleinere Bestände können nur in Kontakt mit benachbarten Vorkommen überleben. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit 20 ha Waldfläche angegeben (LfU 2021). Das Plangebiet ist aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der anthropogenen Nutzung nicht als Haselmaushabitat geeignet. Eine Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet stellt durch den lockeren Baumbestand ein potenzielles Fledermaushabitat dar. Während der Begehungen zur faunistischen Kartierung wurde der vorhandene Baumbestand auf Höhlungen geprüft. Ein Quartierpotenzial konnte nicht festgestellt werden, sodass auf weitere Untersuchungen verzichtet wurde. Das Gebäude Donaustraße Nr. 21 bzw. Nr. 23 konnte aufgrund der fortgeschrittenen Entkernung nicht mehr vor dem Eingriff auf mögliche Quartiere untersucht werden.

Das Plangebiet dient potenziell als Jagdgebiet für die in der Umgebung vorkommenden Arten und die vorhandenen Bäume und Gehölzsäume dienen als Leitstruktur bei Jagd- und Transferflügen. Ausweichräume als Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden, sodass die Jagd-Möglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Darüber hinaus ist durch die geplante Wohnbebauung mit Gartennutzung von keiner Verschlechterung hinsichtlich der Jagdgebietsqualität auszugehen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung innerhalb des Plangebietes sowie auch im unmittelbaren Umfeld und der fortgeschrittenen Entkernungsarbeiten ist somit das Eintreten der Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Dennoch werden folgende Maßnahme formuliert, um den Verlust des Quartierpotenzials für Fledermäuse durch die Entkernung des Gebäudes Donautalstraße Nr. 21/23 zu mindern:

- **V1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Fällungen) und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutzeit der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten

nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Gebäude (Abrissarbeiten, Sanierungen, Anbauten etc.) gilt zusätzlich V3.

- **ggf. V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V3: Ökologische Baubegleitung bei Gebäudearbeiten (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen von Gebäuden bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.
- **V4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen** auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **M1: Fachgerechte Anbringung von mindestens 4 Fledermausquartieren:** Um den mit dem Abriss bzw. die Entkernung des Gebäudes Donautalstraße Nr. 21/23 einhergehenden Verlusts des Quartierpotenzials für Fledermäuse zu kompensieren, sind mindestens vier Ersatzquartiere in räumlich-funktionalem Zusammenhang an Bestandsgebäuden anzubringen oder in die Fassade von Neubauten als einbaukästen zu integrieren (z.B. Schwegler Fassadenquartier 1FQ, Fledermaus-Fassadenreihe 2FR, Fledermausflachkasten 1FF).

#### 4.1.2.2 Reptilien

Die faunistische Kartierung von Reptilien erfolgte an 4 Terminen bei geeigneter Witterung, sobald die Temperatur ausreichend hoch war, vornehmlich am späten Vormittag (23.07.2021, 12.08.2021, 19.05.2022 und 08.06.2022). Dabei konnten keine Nachweise der Zauneidechse erfasst werden. Die Habitatausstattung zeigt sich ungeeignet bis suboptimal.

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich strukturreiche Straßen-, Weg- und Uferränder. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Strukturreichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)

- trockene, gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, gut grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z.B. auch ehemalige Kleinsäugerbauten)

Wenngleich der Bereich nördlich der Donautalstraße Nr. 21/23 einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse aufweist, fehlen dort jedoch essenzielle Habitatparameter wie Totholz, Steinhaufen sowie besonnte Böschungen.

Aufgrund der allenfalls gering geeigneten Habitatausstattung und der negativen Kartiererergebnisse ist die Betroffenheit der Zauneidechse nicht anzunehmen. Schädigungen der Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ganzjährig ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Fische, Weichtiere, Käfer und Falter

Das Plangebiet ist deutlich anthropogen geprägt. Es besteht wie beschrieben aus gepflegten Gärten mit dementsprechend hohen Nährstoffdichten sowie Einzelbäumen ohne Höhlungen und Offenbereichen. Eine geeignete Habitatausstattung ist für Amphibien, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere im Plangebiet nicht gegeben, Details hierzu werden nachfolgend erläutert.

**Amphibien** wie z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke und kleiner Wasserfrosch benötigen einen Lebensraumkomplex aus halboffenen Lebensräumen oder Laub- und Mischwälder in Verbindung mit Gewässerlebensräumen. Innerhalb des Siedlungsbereichs ist keine geeignete Habitatausstattung gegeben. Eine Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Libellen** sind an Feuchtlebensräume wie z. B. Stillgewässer, Fließgewässer mit Gewässerbegleitvegetation aber auch Verlandungsriede von Still- und Moorgewässern und Senken mit quelligen Grundwasseraufstößen gebunden. Eine geeignete Habitatausstattung ist im deutlich anthropogen geprägten und gewässerfreien Plangebiet nicht vorhanden. Eine Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

**Fische** und **Weichtiere** sind an Gewässerlebensräume gebunden. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Plangebiet kann eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden.

SaP-relevante **Käferarten** haben sehr unterschiedliche Habitatsprüche. Neben nährstoffarmen Stillgewässern (z.B. Breitrand, schmalbinder Breitflügel-Tauchkäfer) werden z.B. alte, anbrüchige, meist einzelnstehende Bäume (z.B. Eremit) oder benötigt. Alle Arten benötigen jedoch eine spezialisierte Lebensraumausstattung, welche in den typischen Vorgärten und offenen Bereichen innerhalb des Ortsbereichs, wie es im Plangebiet vorherrscht, nicht besteht. Eine Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

SaP-relevante **Falterarten** haben ebenfalls spezialisierte Ansprüche an die Habitatausstattung. Z.B. werden Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren mit vorhandener Wirtspflanze (Ameisenbläulinge) oder auch lichte, luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs benötigt (Gelbringfalter). Aufgrund der typisch anthropogen geprägten und gepflegten, nährstoffreichen Offenlandbereiche ist eine Betroffenheit von SaP-relevanten Falterarten auszuschließen.



## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

### **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### **Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

An **planungsrelevanten Arten** werden die folgenden Arten betrachtet, die im Plangebiet selbst oder der unmittelbaren Umgebung in den Monaten März bis einschließlich Oktober (Brutzeit) nicht sicher ausgeschlossen werden. Ruhestätten sind bei allen Vogelgruppen in der Umgebung in ausreichender Anzahl und in räumlich-funktionalem Zusammenhang als Ausweichmöglichkeit vorhanden.

Die avifaunistische Kartierung hat folgende 16 Vogelarten nachgewiesen, Brutvögel sind mit entsprechendem Zusatz (BV) markiert:

- Amsel (BV)
- Blaumeise (BV)
- Buchfink (BV)
- Buntspecht
- Feldsperling (BV)
- Girlitz (BV)
- Grauschnäpper (BV)
- Hausrotschwanz (BV)

- Haussperling (BV)
- Kohlmeise (BV)
- Mauersegler
- Mehlschwalbe (BV)
- Mönchsgrasmücke (BV)
- Rabenkrähe
- Rauchschnalbe
- Star

Durch die bestehenden **Vorbelastungen** (Wohnsiedlung, Gärten, Straßennähe) bedeutet dies bereits ein **hohes Störpotenzial** durch ganzjährigen Verkehrslärm, Fahrbewegungen, visuelle Effekte (Fahrzeuglicht usw.) und damit Störungen auch während der Brut- und Aufzuchtzeit. Störungsempfindliche Vogelarten wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht nachgewiesen.

#### 4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltenerer/empfindliche Vogelarten (z.B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zumeist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

Aufgrund der vielfältigen Gehölzstrukturen, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten, kann eine Beeinträchtigung im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) nicht sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z.B. Rotmilan) und wassergebundener Vogelarten (z.B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für **wald- oder wassergebundene Vogelarten** relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

#### 4.2.3 Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten

Aufgrund fehlender Baumhöhlen im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten auszugehen und kann somit sicher ganzjährig ausgeschlossen werden.

Für gebäudebrütende Vogelarten (bspw. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke) weist die vorhandene Biotopausstattung geeignete Habitate auf. Bei der avifaunistischen Kartierung konnten Brutstätten der Mehlschwalbe sowie des Haussperlings festgestellt werden (Donautalstraße Nr. 21 bzw. Nr. 15).

#### 4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Im Plangebiet besteht ein lockerer Baumbestand sowie Hecken als Grundstückseinfassung. Diese Strukturen bieten gehölzbrütenden Vogelarten (Baum- und Strauchfreibrüter wie z.B. Zaunkönig, Grasmücke, Drosselarten, etc.) einen potenziellen Lebensraum. Die avifaunistische Kartierung konnte oben genannte gehölzbrütende Vogelarten erfassen.

Aufgrund der Nachweise ist eine Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) anzunehmen.

#### 4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs in Verbindung mit fehlenden Nachweisen und der großen Toleranzabstände von bodenbrütenden Vogelarten zu Gehölzdichten, Wegen, Straßen und Wohnbebauung ist eine Betroffenheit dieser Gilde sicher auszuschließen.

#### 4.2.6 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

Vorkommen von **gehölzbrütenden** Vogelarten (inklusive Generalisten) sowie **gebäudebrütenden** Vogelarten (Mehlschwalbe) im Plangebiet sind nachgewiesen.

Daher wurden zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit **gehölzbrütenden** sowie **gebäudebrütenden** Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

##### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

- **V1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Fällungen) und Bodenarbeiten (Oberboden abschieben etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V2. Bei Eingriffen in Gebäude (Abrissarbeiten, Sanierungen, Anbauten etc.) gilt zusätzlich V3.
- **V2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, so ist unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölzbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Fäll- und Abrissarbeiten bis zu deren Brut-

ende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.

- **V3: Ökologische Baubegleitung bei Gebäudearbeiten (ganzjährig):** Im Vorfeld von Abrissen von Gebäuden bzw. Eingriffen in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sind die betroffenen Gebäudeteile auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu prüfen (Brutstätten von Gebäudebrütern während der Vogelbrutzeit, Fledermausquartiere). Werden im Rahmen der Prüfung artenschutzrechtlich relevante Arten vorgefunden, ist der weitere Vorgang vor dem Eingriff mit der UNB abzustimmen.
- **V4: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen** auf Tiere (insbes. Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V5: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung)

Weiterhin sind allgemeine Artenschutzmaßnahmen umzusetzen, um den Eingriff in die Habitatstrukturen zu mindern.

#### **Konfliktmindernde Maßnahmen:**

- **M2: Anbringung von mindestens 4 Mehlschwalben-Doppelnester:** Um den Verlust zweier Mehlschwalben-Brutplätze am Gebäude Donautalstraße Nr. 21/23 zu kompensieren, sind mindestens vier Mehlschwalben-Doppelnester an geeigneten Gebäuden in räumlich-funktionalem Zusammenhang umzusetzen.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist ein Erfordernis nicht absehbar, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Der Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stellt fest, inwieweit sich das Vorhaben bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Donautalstraße-Feldstraße“ der Stadt Ulm hinsichtlich einer Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Auf dieser Planungsebene bedient die Auseinandersetzung mit dem Artenschutz vorrangig den Aspekt einer **vorgezogenen Zulassungsvoraussetzung**. Diese **Potenzialabschätzung** (zu Arten, Lebensstätten) in Verbindung mit einer **Relevanzprüfung** (im Hinblick auf zu erwartende Projektwirkungen/Konflikte, Störungspotenzial, Empfindlichkeit der Arten, ggf. Mobilität und Ausweichvermögen, Erheblichkeit, signifikante Betroffenheiten etc.) und einer faunistischen Kartierung dient zur **Risikominimierung** bzw. als Nachweis, dass später der konkreten Projektgenehmigung bzw. -ausführung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen oder Umsetzungshandlungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Sanktionen nach sich ziehen (Zugriffsverbote, Ordnungs- und Strafrecht).

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1, ggf. V2, V3, V4, V5 und V6 sowie der Minderungsmaßnahmen M1 und M2 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

## 7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS - ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG UND SCHUTZ; BAND 1: NONPASSERIFORMES – NICHTSPERLINGSVÖGEL, BAND 2 – SPERLINGSVÖGEL, BAND 3: LITERATUR UND ANHANG; AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM. BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Zauneidechse. UmweltSpezial, Augsburg, Stand 07/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biotoptypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Umwelt Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg ([www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html), aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegen) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de), Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegen), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster

## 8 Anlage

- 1) Artenschutzrechtlicher Kartierbericht als Grundlage für die saP Bebauungsplan „Donautalstraße-Feldstraße“, Sieber Consult 2022
- 2) Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 BNatSchG (saP) – Gebäudebrüter
- 3) Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§44 und 45 BNatSchG (saP) – Feldermäuse

## 9 Verfasser

Team Landschaftsplanung/-ökologie und Artenschutz

Kraumbach, 1. Juli 2022



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:



M. Sc. Verena Maurer



# Stadt Ulm

## Bebauungsplan "Donautalstraße-Feldstraße"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)  
Datum: 27.06.2022

### Artenschutzrechtlicher Kartierbericht als Grundlage für die saP

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Stadt Ulm beabsichtigt im Bereich Donautalstraße-Feldstraße, im Stadtteil Wiblingen einen Bebauungsplan aufzustellen.
  - 1.2 Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde angeregt, das Vorhaben hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte zu bewerten. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit gesonderten Kartierungen zu Vögeln und Reptilien durchgeführt.
  - 1.3 Die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) wurde beauftragt, eine artenschutzrechtliche Kartierung zu diesen beiden Artengruppen zu absolvieren. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der Kartierungen zusammen und soll als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dienen.

#### 2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

Das Vorhabengebiet befindet sich im Nordosten des Stadtteils Wiblingen. Nördlich verläuft die Donautalstraße, an welcher mitunter Gewerbebetriebe angesiedelt sind. Im Süden schließt Wohnbebauung an.

Zentral sowie im Süden bestehen Grünflächen, welche zum Teil ungenutzt sind oder auch als Parkplatz verwendet werden. Weiter südlich befinden sich mehrere gepflegte Gärten im Bereich der dortigen Wohnhäuser mit einem lockeren Baumbestand aus Nadel- und Laubgehölzen sowie Hecken als Grundstückseinfassung.

Insgesamt ist der untersuchte Bereich als strukturreich, aber gepflegt und deutlich anthropogen beeinträchtigt zu bezeichnen.

#### 3. Untersuchungsumfang

- 3.1 Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an vier Terminen zwischen Juli 2021 und Juni 2022 bei geeigneter Witterung begangen: 23.07.2021, 22.04.2022, 19.05.2022 und 08.06.2022.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet

bei allen Terminen in einer Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" aufgeführt.

- 3.2 Reptilienkartierungen wurden an vier Terminen (23.07.2021, 12.08.2021, 19.05.2022 und 08.06.2022) bei geeigneten Wetterbedingungen, sobald die Temperaturen ausreichend hoch waren, durchgeführt. Vornehmlich erfolgten die Erfassungen am späten Vormittag. Die Fläche wurde dabei in den für Eidechsen aufgrund der Habitatausstattung relevanten Bereichen langsam zu Fuß begangen. Teilbereiche, in denen ein Vorkommen habitatbedingt auszuschließen war, wurden nicht weiter untersucht.
- 3.3 Im Zuge der Begehungen wurde der vorhandene Baumbestand auf Höhlungen, welche für Fledermäuse potenzielle Quartiere darstellen könnten, geprüft. Da dabei kein Quartierpotenzial festgestellt wurde, wurde auf weitere Untersuchungen verzichtet. Das aktuell von der Entkernung betroffene Gebäude (Donautalstraße Nr. 21 bzw. Nr. 23) konnte hinsichtlich möglicher Quartiere von geschützten Arten nicht vor dem Eingriff untersucht werden.

#### 4. Ergebnisse der Untersuchung

- 4.1 Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 16 Vogelarten nachgewiesen. Elf Arten sind aufgrund eines mehrmaligen Nachweises mit Territorialverhalten, Nestbau oder Fütterung von Jungvögeln, etc. als Brutvogelarten klassifiziert. Fünf Arten nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat. Eine Gesamtartenliste ist dem Anhang zu entnehmen.

Von den nachgewiesenen wertgebenden Arten (sieben Arten) nutzen der Haussperling, der Feldsperling, der Grauschnäpper sowie die Mehlschwalbe den Geltungsbereich zur Brut. Im Falle von Grauschnäpper und Feldsperling waren die Revierzentren in den bestehenden Gärten der Wohnbebauung im Süden lokalisiert. Die Mehlschwalbe brütet am Gebäude Donautalstraße Nr. 23 sowie Nr. 9 mit jeweils zwei Paaren. Der Haussperling wurde mit zwei Paaren (Donautalstraße Nr. 15) festgestellt. Die weiteren wertgebenden Arten (Rauchschwalbe, Mauersegler und Star) wurden als Nahrungsgäste dokumentiert.

Bei Gehölzrodungen sind je nach Eingriff Brutvorkommen der ubiquitären Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Girlitz und Mönchsgrasmücke sowie Kohl- und Blaumeise betroffen.

- 4.2 Das Brutvorkommen der Mehlschwalbe am Gebäude Donautalstraße Nr. 23 erfolgte spät im Frühjahr 2022, ggf. handelt es sich dabei um eine Nachbrut, welche zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen war. Da die Entkernung des Gebäudes bereits erfolgt, sind Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

- 4.3 Die Zauneidechse konnte im Rahmen der vier Erfassungstermine nicht nachgewiesen werden. Die Habitatausstattung ist innerhalb des Plangebietes als ungeeignet bis suboptimal zu bezeichnen. Es finden sich lediglich im Norden im Bereich der Donautalstraße Nr. 9 und Nr. 21/23 Teilflächen, welche zumindest etwas Kies/Schotter aufweisen. Es fehlt jedoch nahezu gänzlich an wichtigen Habitatparametern wie Totholz, Steinhaufen und auch besonnten Böschungen o.ä.
- 4.4 Es ist davon auszugehen, dass die Grünflächen und Gärten innerhalb des Plangebietes als Nahrungslebensraum von Fledermäusen genutzt werden. Von einer essenziellen Funktion ist aufgrund der Kleinräumigkeit jedoch nicht auszugehen. Sofern Eingriffe in weitere Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind, sind die Gebäude im Vorfeld hinsichtlich Fledermausquartieren zu prüfen.
5. Fazit
- 5.1 Störungsempfindliche Vogelarten wurden bei der Erfassung nicht nachgewiesen. Zudem bleibt ein Großteil der bestehenden Gärten bzw. Freiflächen zunächst erhalten und wird daher auch zukünftig Brut- und Nahrungslebensraum für die nachgewiesenen ubiquitären Arten bieten. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen der Mehlschwalbe, welches weiterhin zu berücksichtigen ist.
- 5.2 Empfehlenswert für die Bauleitplanung ist die Umsetzung der folgenden Maßnahmen:
- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Oktober und Februar erfolgen.
  - Der Abriss von Gebäuden bzw. Eingriffe in Form von Sanierungen, Anbauten etc. sollten außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Oktober und Februar erfolgen. Im Vorfeld sind die Gebäude bzw. die betroffenen Gebäudeteile dahingehend zu prüfen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen (z.B. Brutstätten von Gebäudebrütern, Quartiere von Fledermäusen).
  - Um den Verlust des Quartierpotenzials für Fledermäuse, welche durch den Abriss bzw. die Entkernung des Anwesens "Donautalstraße Nr. 21/23" erfolgten, sind für spaltenbewohnende Fledermausarten Ersatzquartiere empfehlenswert. Hierfür sollten mindestens vier Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang an Bestandsgebäuden angebracht oder in die Fassade des Neubaus/der Neubauten als Einbaukästen integriert werden (z.B. Schwegler Fassadenquartier 1FQ, Fledermaus-Fassadenreihe 2FR, Fledermausflachkasten 1FF).
  - Um den mit dem Abriss des Gebäudes Donautalstraße Nr. 23 einhergehenden Verlust zweier Mehlschwalben-Brutplätze zu kompensieren, sind mindestens vier Mehlschwalben-Doppelnester an geeigneten Gebäuden im Umfeld umzusetzen.
  - Die aktuellen Brutvorkommen der Mehlschwalbe an der Donautalstraße Nr. 23 sind im Hinblick auf die derzeit erfolgenden Eingriffsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

## Bilddokumentation

---

Blick auf die Freifläche südlich des Bestandsgebäudes Donautalstraße Nr. 21 (rechts im Bild). Aufgrund fehlender Böschungen, Stein- oder Totholzhaufen bietet die Freifläche keinen gut geeigneten Reptilienlebensraum.



Blick in einen der Gärten im Süden des Plangebietes (Bereich Hinterer Gartenweg/Feldstraße).



Blick in Richtung Osten auf die Freifläche nördlich der Donautalstraße Nr. 9. Einzelne Sträucher bieten Amseln Brutlebensraum, für Reptilien fehlt es an geeigneten Habitatstrukturen.



Blick von der Donautalstraße in Richtung Süden auf die Grünfläche bzw. den als Zufahrt und Parkplatz genutzten Bereich im Nordosten des Plangebietes.



**Anlage 1:**  
**Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten**

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BY		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	-/-	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	-	-	-/-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-	-	-/-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	-	-	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	-/-	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	-	-	-/-	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	-	-/-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	-	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	V	-/-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	-/-	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	3	-/-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BV	3	3	-/-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	-	-/-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	NG	-	-	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V	-/-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	-	-/-	b

Status: BV= Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG= Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ= Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet in Innenentwicklung in der Stadt Ulm (Stadtteil Wiblingen) zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohnbauflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,92 ha und erstreckt sich hauptsächlich auf ungenutzte bzw. als Parkflächen genutzte sowie als gepflegte gärtnerisch genutzte Freiflächen mit Baumbeständen und Hecken im Nordosten des Stadtteils Wiblingen. Nördlich jenseits der Donautalstraße befinden sich mitunter Gewerbebetriebe, im Süden befindet sich weitere Wohnbebauung. Aufgrund der starken anthropogenen Prägung ist der Bereich als strukturreich, wenngleich deutlich beeinträchtigt einzustufen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Vorkommen über allen offenen und halboffenen Landschaften, Jagdverbund zusammen mit Rauchschwalben, Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen aber auch in Randbereichen der Städte, Neigung zur Koloniebildung.

vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Mehlschwalbe weist im Untersuchungsgebiet der avifaunistischen Kartierung ein Brutvorkommen am Gebäude Donautalstraße Nr. 23 sowie Nr. 9 auf. Im Bereich des Eingriffs wurden im Jahr 2022 jeweils 2 Brutpaare pro Gebäude festgestellt. Weitere Details s. Textteil.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grund der guten Verbreitung in der Region nicht erforderlich. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist die Mehlschwalbe eine regelmäßig auftretende Art, die auch alle für sie geeigneten Lebensräume nutzt.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Die dokumentierten Brutvorkommen sind anhand der Hausnummern dokumentiert, vgl. Kartierbericht.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Die Brutvorkommen bestehen an zwei Gebäuden und sind durch die Minimierungsmaßnahme auszugleichen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nahrungshabitate oder Teilhabitate sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichend vorhanden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das Gebäude mit den dokumentierten Fortpflanzungsstätten wird entfernt. Der Verlust wird durch die Anbringung von Ersatzquartieren ausgeglichen. Nach Abschluss des Vorhabens kann die Mehlschwalbe das Areal wieder als Nahrungshabitat nutzen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und ggf. V2 stellen sicher, dass die Brutphasen ungestört verlaufen können. Bei Brutvorkommen der Mehlschwalbe sind Eingriffe in Bereich der Brutstätte bis zum Brutabschluss auszusetzen (vgl. V1).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die umfangreichen Kartierungen stellen eine gute Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dar. Mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht wurden geprüft und bewertet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Die Fortpflanzungsstätten werden kompensiert.



- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Effekte kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Um die o.g. Effekte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche verhindert, dass während des Baus Störungen der Brutpaare auftreten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet in Innenentwicklung in der Stadt Ulm (Stadtteil Wiblingen) zur Deckung des aktuell großen Bedarfs an Wohnbauflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 0,92 ha und erstreckt sich hauptsächlich auf ungenutzte bzw. als Parkflächen genutzte sowie als gepflegte gärtnerisch genutzte Freiflächen mit Baumbeständen und Hecken im Nordosten des Stadtteils Wiblingen. Nördlich jenseits der Donautalstraße befinden sich mitunter Gewerbebetriebe, im Süden befindet sich weitere Wohnbebauung. Aufgrund der starken anthropogenen Prägung ist der Bereich als strukturreich, wenngleich deutlich beeinträchtigt einzustufen

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Graues Langohr als Vertreterin der Fledermäuse	Plecotus austriacus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input checked="" type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Vorkommen in offenen Agrarlandschaften, Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“; Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland (Weiden, Brachen Streuobstwiesen, Gärten etc.).  
vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Grünflächen und Gärten innerhalb des Plangebietes werden sehr wahrscheinlich von Fledermäusen als Nahrungslebensraum genutzt. Von einer essenziellen Funktion ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls werden Gebäude als Sommer- bzw. Winterquartiere genutzt. Eine Untersuchung ist vorab durchzuführen, sofern ein Eingriff vorgesehen ist.  
Weitere Details s. Textteil.

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grund der Verbreitung in der Region nicht erforderlich.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Das Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23 konnte vor Eingriff nicht untersucht werden, da der Eingriff zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits stattgefunden hat.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Eine Erfassung konnte nicht erfolgen, da der Eingriff in das Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23 zum Zeitpunkt der Kartierungen bereits stattgefunden hat.

Es sind mindestens 4 Ersatzquartiere im Plangebiet anzubringen. Das Quartierpotenzial im Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23 wird damit kompensiert.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der Kleinräumigkeit besteht das Plangebiet nicht durch essenzielle Nahrungshabitatsfunktionen. Diese sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden, um den Entfall der Funktionsfähigkeit als Nahrungslebensraum zu kompensieren. Nach Umsetzung des Vorhabens werden gleichwertige Nahrungslebensräume innerhalb des Plangebietes bestehen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Erfassung konnte nicht erfolgen, da der Eingriff in das Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23 zum Zeitpunkt der Kartierungen bereits stattgefunden hat.

Es sind mindestens 4 Ersatzquartiere im Plangebiet anzubringen. Das Quartierpotenzial im Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23 wird damit kompensiert.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und ggf. V2 stellen sicher, dass ggf. Fledermausquartiere detektiert und bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Weitere Maßnahmen dienen der Kompensation des Verlusts des Quartierpotenzials im Gebäude Donaulstraße Nr. 21/23.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die umfangreichen Kartierungen stellen eine gute Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dar. Mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht wurden geprüft und bewertet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Das Quartierpotenzial wird kompensiert.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Effekte kommen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Um die o.g. Effekte zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche verhindert, dass während des Baus Störungen von Quartieren auftreten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja

**nein**

## 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

**nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

**erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

**sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**